

Ultraleichtflug



Unterstellvertrag

Bremer Verein für Luftfahrt e.V.
Henrich-Focke-Str. 5
28199 Bremen

Unterstellvertrag

zwischen

dem Bremer Verein für Luftfahrt e.V. nachfolgend BVL genannt

und (Namen/Adresse/Bankverbindung einfügen):

nachfolgend „Nutzer“ genannt wird folgender Unterstellvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der BVL stellt für die Zeit vom _____ bis _____
für das Ultraleichtflugzeug mit dem Kennzeichen D - M_____

Eigentümer:_____

Halter:_____

den erforderlichen Hallenraum zwecks Ab- und Unterstellung zur Verfügung für:

ein 3 -Achs-Gerät in aufgebautem Zustand
ein 3 -Achs-Gerät in abgeklapptem Zustand, bzw abgebauten Flächen
ein 3 -Achs-Gerät in aufgehängtem Zustand

ein Trike in aufgebautem Zustand
ein Trike in abgebautem Zustand
ein Trike in verpacktem Zustand

§ 2 Hallenplatz

Die Parteien schließen einen Unterstellvertrag für das oben genannte UL-Flugzeug, keinen Miet- oder Verwahrungsvertrag. Ansprüche gegen den BVL aus Miet- und Verwahrungsvertrag sind damit ausgeschlossen.

Eine allgemeine Hallennutzung im Rahmen von notwendigen Wartungsarbeiten in geringem Umfang am untergestelltem UL ist eingeschlossen, soweit die Platzverhältnisse in der Halle dieses zulassen. Nicht zulässig ist der Gebrauch von Feuer und offener Flamme, E-Schweißen, Flexarbeiten, Rauchen und ähnlicher Staub und Ruß erzeugender Arbeiten, sowie Farbsprizarbeiten. Dieses gilt auch auf den Abstellflächen vor den geöffneten Hallentoren.

Die Unterstellung der UL´s (auch in demontiertem Zustand) muß der Nutzer in jedem Fall auf fahrbaren Untergestellen (sog. Kullern) vornehmen.

Neben dem UL kann der Nutzer maximal einen Spint mit Außenmaßen von max. 100 cm Breite und 50 cm Tiefe zur Aufbewahrung seines Zubehörs/Werkzeugs in der Halle an einem zugewiesenen Platz aufstellen. Treibstoffvorräte bis zu der gesetzlich erlaubten Gesamtvorratsmenge sind in geeigneten Aufbewahrungskanistern ausschließlich innerhalb des Spints zu lagern.

Der Nutzer hat selbst für die Beseitigung eigener Abfälle (Öldosen, Putzlappen usw.) zu sorgen. Diese dürfen nicht in der Halle gelagert, noch zwischengelagert werden.

§ 3 Entgelt

Der Nutzer verpflichtet sich für den vereinbarten Zeitraum das Entgelt für die Unterstellung zuzüglich der anteiligen Nebenkosten zu entrichten.

Das Entgelt beträgt z. Zeit € _____ monatlich. Im übrigen gelten die jährlich neu errechneten und allen Nutzern vom BVL 3 Monate vor Vertragsende bekannt gegebenen Beträge. Diese haben automatisch und ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedarf, auch für diesen Vertrag für die vereinbarte Laufzeit Gültigkeit.

Das Entgelt ist jeweils im voraus fällig, wobei in der Regel vierteljährliche Zahlungsweise im Lastschriftverfahren vereinbart werden sollte. Ohne Einzugsermächtigung seitens des Nutzers ist dieser Vertrag nichtig.

Das Entgelt für kurzfristig abgestellte UL´s beträgt 5,50 € je angefangenen Tag.

Mehrere Nutzer eines UL´s (Nutzer- bzw. Haltergemeinschaft) schulden das Entgelt für die Unterstellung des gemeinschaftlich genutzten UL´s als Gesamtschuldner im Sinne von §§ 421, 422 BGB.

§ 4 Zahlungsrückstand

Kommt der Nutzer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, so ist der BVL berechtigt, ein Pfandrecht an dem untergestellten UL auszuüben und das UL bis zur vollständigen Zahlung einzubehalten und dieses nach Ablauf von 6 Monaten, ab Eintritt des Zahlungsvollzuges wirtschaftlich zu verwerten.

Ein Verzug von mehr als 14 Kalendertagen berechtigt den BVL zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgelts in dem vereinbarten vollem Zeitraum bleibt gleichwohl bestehen.

§ 5 Nutzer- bzw. Eigentümerwechsel

Jeder Nutzer- oder Eigentümerwechsel am o.g. UL ist dem BVL unverzüglich anzuzeigen. Der BVL ist nicht verpflichtet, den Vertrag mit dem neuem Nutzer bzw, Eigentümer fortzuführen.

Wird der neue Nutzer/Eigentümer nicht durch schriftliche Erklärung der Parteien in den Vertrag übernommen, so schuldet der Nutzer/Eigentümer aus diesem Vertrag weiterhin das Entgelt bis zum Ende des Jahres, in dem der Wechsel in der Nutzung/Eigentümerschaft eingetreten ist. Das Pfandrecht gem. § 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen kann der Nutzer nur mit Einverständnis des BVL auf ein anderes UL übertragen. Die einverständliche Nutzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn der BVL dieses schriftlich bestätigt hat.

Bei Änderungen in der Zusammensetzung von Nutzergemeinschaften (Haltergemeinschaften) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Haftung

Mitglieder oder Hilfskräfte der UL-Gruppe des BVL dürfen das UL auf Risiko des Nutzers verschieben, wenn dieses aus Platzgründen erforderlich ist. Für Schäden, die durch freiwillige Hilfestellungen unbeabsichtigt am UL des Nutzers entstehen, ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme von freiwilligen Hilfeleistungen der UL-Gruppe des BVL liegt im Risikobereich des Nutzers.

Schadenersatzansprüche gegen den BVL wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränken sich auf den Betrag, der von Dritten, insbesondere Versicherern des Geschädigten oder des Schädigers, nicht getragen wird. Der Geschädigte hat die Schuld dem BVL oder den Vertretern zu beweisen.

Der BVL haftet nicht, wenn aufgrund nicht absehbarer Entwicklungen eine vorzeitige Auflösung des Vertrages durch den BVL unumgänglich wird.

Das Betreten der Flugzeughalle und des Vorfeldes geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und seiner Hilfspersonen.

Für den Fall des Verlustes des Hallenschlüssels haftet der Nutzer für sämtliche daraus entstehenden Schäden. Insbesondere haftet der Nutzer für die Kosten zum Austausch der vorhandenen Schließanlage inkl. Ausgabe neuer Schlüssel an alle Nutzer.

Für Schäden (z.B. Diebstahl, Beschädigungen, Wind), die dadurch entstehen, daß der Nutzer die Halle nach dem Aushallen des UL's oder nach dem Gebrauch des UL's die Halle nicht ordnungsgemäß verschließt, haftet der Nutzer den Geschädigten und dem BVL gegenüber.

§ 7 Kündigung

Dieser Unterstellvertrag ist von befristeter Dauer und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

Der Unterstellvertrag verlängert sich jedoch stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist durch den Nutzer und mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist durch den BVL durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Bei Verlust des UL´s durch Unfall oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse kann dieser Vertrag ausnahmsweise bis zum Quartalsende gekündigt werden.

Der BVL kann diesen Vertrag fristlos kündigen,

wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,

wenn der Nutzer dem BVL oder in der UL-Halle eingestellte UL´s fahrlässig oder vorsätzlich Schaden zufügt,

wenn der Flugplatz aufgegeben wird, die Gebäude einer anderen Verwendung von der Flugplatzbetreibergesellschaft zugeführt werden oder der Flugplatz die UL-Zulassung verliert.

Soweit der Kündigungsgrund vom Nutzer nicht zu vertreten ist, hat der BVL das zuviel gezahlte Entgelt zu erstatten.

§ 8 Wirksamkeit

Falls die Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile dadurch nicht berührt. Der Vertrag soll auch bei rechtlichen Mängeln wirksam sein. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, durch die das mit diesem Vertrag angestrebte Ergebnis möglichst weitgehend erreicht wird. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Bremen.

- () ich bin Vollmitglied im BVL
- () ich bin pass. Mitglied im BVL
- () ich bin kein Mitglied

Bremen, den _____

(zutreffendes ankreuzen)

Unterschrift BVL-Vorstand/Vertreter

Unterschrift Nutzer

Anlage: Preisliste
 Einzugsermächtigung

Ultraleichtflug



UL – Hangar – Preisliste

Bremer Verein für Luftfahrt e.V.
Henrich-Focke-Str. 5
28199 Bremen

Vorläufige Preisliste gültig bis zum 31.12. des Kalenderjahres bei Vertragsabschluß für die UL-Unterstellung in der BVL - UL-Halle, Flugplatz Rotenburg Wümme

Der BVL muß an die Flugplatzbetreibergesellschaft, Vermieter der UL-Halle, MwSt. abführen. In den nachfolgend aufgeführten Preisen ist deshalb die z.Z. gültige MwSt. von 16% bereits enthalten.

UL-Typ	Zustand	Status BVL	Gebühr (€ monatlich)	Nebenkosten
3-Achs-UI	aufgebaut	Vollmitglied	90,40	4,60
	aufgebaut	pass.Mitglied	104,80	6,20
	aufgebaut	kein Mitglied	121,20	13,80
	geklappt	Vollmitglied	72,40	4,60
	geklappt	pass. Mitglied	85,80	6,20
	geklappt	kein Mitglied	103,20	13,80
	aufgehungen	Vollmitglied	47,40/67,40/85,40 (*)	4,60
	aufgehungen	pass. Mitglied	58,80/78,80/98,80 (*)	6,20
	aufgehungen	kein Mitglied	76,20/96,20/116,20 (*)	13,80
Trike	aufgebaut	Vollmitglied	62,40	4,60
	aufgebaut	pass. Mitglied	82,80	6,20
	aufgebaut	kein Mitglied	98,20	13,80
	verpackt	Vollmitglied	26,40	2,60
	verpackt	pass. Mitglied	41,90	4,10
	verpackt	kein Mitglied	57,70	10,30

(*): Preise gelten für: Halle hinten / Halle mitte / Halle vorne am Tor

Tagesgebühr für kurzfristige Unterstellung 5,50 €
aufgerüstet oder geklappt (je nach vorhandenem Platz)

Die Unterstellung sowie Unterstellkosten sonstiger Güter, Luftsportgeräte, Anhänger, Flugzeuge etc. bedürfen jeweils der Absprache mit dem BVL .

Einzugsermächtigung

Bremer Verein für Luftfahrt e.V.
Henrich-Focke-Str. 5
28199 Bremen

Bank-Einzugermächtigung zum Unterstellvertrag für das Ultraleichtflugzeug mit dem Kennzeichen D – M _____

Halter: _____

Eigentümer: _____

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

Konto – Nr.: _____

BLZ: _____

Abbuchung:

jährlich:

¼ jährlich:

rechtsverbindliche Unterschrift